

GEMEINSAMES KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT IN HAMBURG

der (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim,
Magdeburg, Osnabrück und des oldenburgischen Teils des Bistums Münster

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2020

A. Grundsätzliche Bestimmungen

- I. Die richterlichen Geschäfte des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg werden von den Vorsitzenden bearbeitet.
- II. Entstehen Zweifel hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheiden hierüber die Vorsitzenden.

B. Zuordnung der Vorsitzenden:

- I. Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts
R. Stöcke-Muhlack
Vertreterin: B. Kriesten
- II. Stellvertr. Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts
B. Kriesten
Vertreterin: R. Stöcke-Muhlack

C. Klageregister

Sämtliche beim Gericht eingehenden Klagen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Verteilerliste unter Angabe ihres Eingangszeitpunktes eingetragen und fortlaufend nummeriert, mit Aktenzeichen in aufsteigender Folge versehen und der/ dem Vorsitzenden zugeordnet.

D. Kollisionen

Bei gleichzeitigem Eingang richtet sich die Reihenfolge unter Anwendung des DIN-Alphabetes nach dem Nachnamen, dem Namen des/ der Dienstgebers/ in oder der sonstigen Bezeichnung des/ der Beklagten; bei mehreren gleichzeitigen Eingängen, die dieselbe Beklagte betreffen, nach den entsprechenden Bezeichnungen des/ der Klägerin, und zwar in jeweils der Schreibweise, die dem Eingang zu entnehmen ist.

E. Befangenheitsanträge

Die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter trifft die Vorsitzende. Ist die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

F. Die beisitzenden Richter/-innen

- I. Für die beisitzenden Richterinnen und Richter, die für die Sitzungen des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg heranzuziehen sind, wird eine Liste gemäß Anlage 1 geführt.
- II. Die Liste ist als Anlage Teil des Geschäftsverteilungsplans.
- III. Die beisitzenden Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge, in der sie gemäß Anlage 1 in den Listen stehen, herangezogen. Ein verhinderter beisitzender Richter wird erst beim nächsten Durchgang wieder geladen.

Sobald die erste, einen Sitzungstag betreffende Terminanberaumung in der Geschäftsstelle bearbeitet wird, sind die Namen der beisitzenden Richterinnen und Richter der jeweiligen Liste zu entnehmen. Erfolgt die Terminanberaumung früher als acht Wochen vor dem Sitzungstag, so sind die beisitzenden Richterinnen und Richter acht Wochen vor dem Termin der Liste zu entnehmen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Terminanberaumungen in der Geschäftsstelle werden

die Namen der beisitzenden Richterinnen und Richter der nämlichen Liste in der Reihenfolge der anberaumten Termine entnommen.

Als gleichzeitig eingegangen gelten Terminsanberaumungen, die am selben Arbeitstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Terminsanberaumungen, die dort während eines Sonnabends, Sonntags oder eines gesetzlichen Feiertags eingegangen sind, gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Absatz 1 gilt nicht, wenn nach begonnener oder beendeter Beweisaufnahme vor der Kammer weitere Termine zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung erforderlich werden. In diesen Fällen ist die mündliche Verhandlung unter Heranziehung derselben beisitzenden Richterinnen und Richter fortzusetzen. Eine solche Heranziehung bleibt für die listenmäßige Heranziehung jener beisitzenden Richterinnen und Richter ohne Einfluss. Ist eine beisitzende Richterin oder ein beisitzender Richter im Falle des o. g. Fortsetzungstermins zum neu anberaumten Termin und länger als einen Monat darüber hinaus verhindert, so ist der an sich für den Terminstag zu ladende bzw. geladene ehrenamtliche Richter/in zuständig.

Absatz 1 gilt ferner nicht, soweit das Gericht von Gesetzes wegen (z.B. § 320 ZPO) ganz oder teilweise mit denselben beisitzenden Richterinnen und Richtern zu entscheiden hat; auch in solchen Fällen gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

- IV. Erklärt sich eine beisitzende Richterin oder ein beisitzender Richter für einen bestimmten Terminstag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle der ausfallenden beisitzenden Richterin bzw. des ausfallenden beisitzenden Richters die nächste zur Ladung anstehende beisitzende Richterin bzw. der nächste zur Ladung anstehende beisitzende Richter nach der Liste.

Die ausgefallene beisitzende Richterin bzw. der ausgefallene beisitzende Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn sie bzw. er in der Reihenfolge der Liste ansteht. Bei der plötzlichen Verhinderung einer für eine Sitzung geladenen beisitzenden Richterin bzw. eines für eine Sitzung geladenen beisitzenden Richters, die innerhalb einer Woche vor dem Termin bekannt wird, sind die beisitzenden Richterinnen und Richter nach den hierfür aufgestellten Ersatzlisten der Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Durch die Heranziehung durch die Ersatzliste ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.

- V. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines beisitzenden Richters kann der Vorsitzende abweichend von D Ziffer III. aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter bzw. eine beisitzende Richterin heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.
- VI. Als verhindert gilt auch die beisitzende Richterin oder der beisitzende Richter, die bzw. der bis zum Aufruf der ersten Sache nicht erschienen ist.

G. Inkrafttretung

Dieser Geschäftsverteilungsplan wurde von den Vorsitzenden beschlossen. Er tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Roswitha Stöcke-Muhlack
Vorsitzende des Gemeinsamen
Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg

Britta Kriesten
Stellvertretende Vorsitzende
des Gemeinsamen Kirchlichen
Arbeitsgerichts in Hamburg

Anlage I
des Geschäftsverteilungsplanes

Gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht in Hamburg

Liste der beisitzenden Richter nach alphabetischer Reihenfolge

A. Dienstgeberseite:

- I. Frau Heidelinde Elstner**
Caritas-Klinik Maria Heimsuchung
Berlin
- II. Herr Dr. Markus Güttler**
Bischöfliches Generalvikariat
Hildesheim
- III. Herr Thomas Lubkowitz**
Erzdiözese Berlin
Berlin
- IV. Herr Werner Negwer**
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Osnabrück
- V Herr Christoph Rink**
Caritas-Trägersgesellschaft
St. Mauritius gGmbH (ctm)
Magdeburg
- VI. Herr Dr. Thomas Willmann**
Erzbischöfliches Generalvikariat
Hamburg

B. Mitarbeiterseite:

- I. Herr Wolfgang Bürder**
KAB Berlin & DiAG-MAV für das
Erzbistum Berlin
- II. Herr Peter Feistel**
Caritasverband für das Bistum
Erfurt e. V.
- III. Herr Oliver Hölters**
Malteser Hilfsdienst gGmbH
Lohne
- IV. Herr Norbert Klux**
Bischöfliches Offizialat der Diözesen
Hamburg und Katholische Pfarrei
St. Ansgar
Itzehoe
- V. Herr Stefan Schweer**
Bischöfliches Offizialat
Osnabrück
- VI. Herr Gregor Wessels**
Propstei St. Clemens
Hannover